



Rahmenvertrag für Beratungsdienstleistungen

zwischen

Deutsche-Pflegeberatung-Matheis

Schlörstrasse 2
80634 München

nachfolgend Auftragnehmer und

Herrn / Frau

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.

Präambel:

Die Deutsche-Pflegeberatung-Matheis erbringt im Kundenauftrag Beratungsdienstleistungen und bietet dem Kunden selbständige fachliche Beratung an. Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Regelung der Beauftragung des Auftragnehmers an die Deutsche-Pflegeberatung-Matheis bei Ausführung dieser Beratungsdienstleistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur selbständigen Erledigung der ihm durch den Auftraggeber übertragenen Einzelaufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Konditionen.

§1 Allgemeines; Gegenstand des Vertrages

1.

Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber selbständig in dessen Auftrag. Die Ausführung der Einzelaufträge

erfolgt durch den Auftragnehmer selbst. In jedem Fall hat der Auftragnehmer zu gewährleisten, dass die Auftragsausführung nach den gesetzlichen sowie sonstigen sicherheitstechnischen Vorschriften erfolgt.

2.

Die unter diesem Rahmenvertrag zu erbringenden Beratungsdienstleistungen des Auftragnehmers werden in Einzelverträgen festgelegt. Hierbei werden die Leistungen des Auftragnehmers wie folgt spezifiziert:

- Betriebswirtschaftliche Beratung und Konzeptionserstellung
- Ergebnisdokumentationen

Die Einzelverträge beinhalten darüber hinaus zumindest den zeitlichen Ablauf ihrer Erledigung, das heißt Zwischen- und Endtermine, die für die Leistungen zu entrichtenden Vergütungen sowie die Zahlungsbedingungen.

3.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind in der Erteilung bzw. der Annahme von Einzelaufträgen frei, es sei denn, der Auftragnehmer hat ein verbindliches Angebot abgegeben und der Auftraggeber erteilt den Auftrag zu den angebotenen Bedingungen. Nur nach verbindlicher Auftragserteilung, schriftlich, mündlich oder telefonisch durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, für den Auftraggeber vergütungspflichtige Leistungen zu erbringen.

4.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Dienstleistungen im Rahmen eines Einzelauftrages des Auftraggebers durch angestellte Dritte ausführen zu lassen, so hat er dies bei der Abgabe seines Angebotes anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Erteilung des Einzelauftrags die Selbständigkeit und Qualifikation des von ihm vorgesehenen angestellten Dritten nachzuweisen, der Auftraggeber ist berechtigt, eine Erbringung von Dienstleistungen durch Angestellte des Auftragnehmers abzulehnen.

5.

Abweichende Regelungen vom Rahmenvertrag können im Einzelvertrag schriftlich definiert werden und sind dann priorisiert zu den Regeln des Rahmenvertrages.

§2 Übertragung von Einzelaufträgen

1.

Auf Anfrage des Auftraggebers unterbreitet der Auftragnehmer ein projektbezogenes und spezifiziertes Angebot über die Erbringung der in §1 aufgeführten Beratungsdienstleistungen. Der Auftragnehmer akzeptiert folgendes Erstberatungshonorar zur Analyse der

Beratungstätigkeit und den daraus resultierenden anschließenden Stundensatz:

Erstberatungshonorar einmalig 150,- Euro für die erste Beratungs- bzw. Analysetätigkeit im Rahmen einer Stunde.

Folgestundensatz 75,- Euro pro Stunde, jede begonnene halbe Stunde wird mit 37,50,- Euro angerechnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen 19% Umsatzsteuer.

Die Überweisung der Rechnung für die Beratungstätigkeit hat vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang auf nachfolgend aufgeführtes Konto zu erfolgen.

Michael Matheis

IBAN: DE90 1001 7997 5903 1610 41

BIC: HOLVDEB1

2.

Der Auftragnehmer ist an sein Angebot drei Monate gebunden, sofern nicht anderes vereinbart wird. Die Bindungsfrist beginnt mit Eingang des Angebots beim Auftraggeber.

Der Einzelvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommt durch mündliche, telefonische oder schriftliche Auftragserteilung zu Stande.

3.

Der Auftraggeber kann den Einzelvertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit kündigen, wenn der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vorzeitig aufgelöst wird.

4.

Die Kündigung des Einzelvertrages bedarf der Schriftform.

§3 Auftragsabwicklung

1.

Der Auftragnehmer führt die Leistungen in eigener Verantwortung durch. Vom Auftraggeber vorgegebene Projektpläne und darauf beruhende Terminzusagen des Auftragnehmers sind verbindlich und einzuhalten. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber laufend nach festgelegten Reviews seinen Leistungsstand und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen nachvollziehbar darstellen, der Auftraggeber kann jederzeit Auskunft über den Stand und Umfang der Dienstleistungen verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Verzögerungen bzw. mögliche Gefährdungen des Projekts oder einzelner

Dienstleistungen unverzüglich mitzuteilen und bei etwa erforderlichen Änderungen des Projektplans mitzuwirken.

2.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Änderungen der Dienstleistungen auch nach Aufnahme der Arbeiten zu verlangen. Soweit derartige Änderungen zumutbar und durchführbar sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Änderungen durchzuführen. Soweit hierdurch Mehrkosten oder Terminverschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag absehbar sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Aufnahme der in Bezug auf die Änderungen erforderlichen Arbeiten auf diese Folgen hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber weiterhin auf der von ihr geforderten Änderung, so hat sie einer angemessene Terminverlängerung zuzustimmen bzw. dem Auftragnehmer die entsprechenden Mehrkosten zu erstatten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers zusätzliche Leistungen gegen Bezahlung zu den Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages auszuführen. Hält der Auftragnehmer eine Änderung der Dienstleistungen für geboten oder erforderlich, teilt er diese Änderungen dem Auftraggeber unter Angabe etwaiger Zeit-, Kosten- und Terminänderungen mit. Der Auftraggeber entscheidet sodann verbindlich über die vom Auftragnehmer angeregte Änderung.

Jegliche Änderung des Vertragsinhalts ist in einem schriftlichen Nachtrag zum Einzelvertrag festzuhalten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

3.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich nach den vereinbarten Spezifikationen und Anordnungen des Auftraggebers tätig zu werden. Ergeben sich im Rahmen der Leistungen Schwierigkeiten bzw. Unklarheiten hinsichtlich der Spezifikation, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber mit einer Beschreibung dieser Schwierigkeiten und Probleme zu informieren. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Vereinbarung und entstehen hierdurch Kosten, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Über eine mögliche Lösung der Schwierigkeiten und Probleme wird ein Protokoll gefertigt. Dieses Protokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen und wird Vertragsbestandteil. Bevor der Auftragnehmer die Spezifikationen und Anordnungen nicht in allen Details geklärt hat, darf er mit der Ausführung der Dienstleistungen nicht beginnen. Ein Beginn ohne die vorgeschriebene Abklärung geht hinsichtlich anfallender Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

4.

Die Ergebnisdokumentation wird, soweit möglich, in computerverarbeitbarer Form hinterlegt. Bei wesentlichen Änderungen des Ergebnisstandes ist

der Auftragnehmer verpflichtet, aktuelles Material zu hinterlegen. Die Kosten für die Hinterlegung und einen etwaigen Austausch von Dokumentationen trägt der Auftragnehmer, der Auftragnehmer wird für die Aufbewahrung in seinem Sicherheitsarchiv keine Gebühren erheben. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, auf seine Kosten die Ergebnisdokumentation auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu prüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Freigabe der Ergebnisdokumentation für den Fall, dass er seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistung oder Gewährleistung nicht nachkommt oder in Vermögensverfall bzw. Insolvenz gerät oder seine Geschäftstätigkeit aufgibt.

5.

Die im Einzelvertrag vereinbarten Termine sind Fixtermine, sofern sie nicht zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auf Grund des Projektverlaufs anders vereinbart wurden. Kommt der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, ist der Auftraggeber zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet, der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die notwendigen Leistungen selbst zu erbringen oder anderweitig zu vergeben, der Auftraggeber ist insoweit berechtigt, die Herausgabe der Ergebnisdokumentation zu verlangen und diese für die weitere Durchführung des Kundenprojektes zu

nutzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bei Verzug des Auftragnehmers bleiben unberührt.

6.

Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Aufgaben.

Insbesondere gewährleistet er, dass seine Beratungsleistungen den mit dem Auftrag verbundenen Richtlinien und Vorschriften entsprechen, sofern diese ihm zuvor schriftlich bekannt gegeben worden sind,

das von ihm gelieferte Material keine Rechte Dritter verletzt und der Auftraggeber sowie der Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter freigestellt werden, die sich aus einer solchen Rechtsverletzung ergeben.

7.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. In Bezug auf Schäden, die der Auftragnehmer verursacht hat, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von jeglichen Ersatzansprüchen der Kunden oder Dritter frei. Die Beratungstätigkeit erfolgt nach bestem Wissen & Gewissen. Sie hat jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

8.

Der Auftraggeber hat das unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht an

allen vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages angefertigten Arbeitsergebnissen sowie Werkleistungen oder Teilen hiervon. Dies beinhaltet auch das Recht, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen, auf Bild-, Ton- und Datenträger zu übertragen, zu verarbeiten, zu bearbeiten, umzugestalten oder zu übersetzen und in abgeänderter Form oder im Original zu verwerten, der Auftraggeber ist jedoch in jedem Fall berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferten Arbeitsergebnisse im Rahmen und für die Dauer des Projektes zu nutzen oder zu bearbeiten. Die Lieferung dieser Ergebnisse erfolgt mit der dazugehörigen Dokumentation.

Die vorstehenden Vereinbarungen behalten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Gültigkeit.

§4 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Vorgänge und Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber oder seiner Tätigkeit der Deutsche-Pflegeberatung-Matheis zur Kenntnis gelangen und die als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet sind, auch nach Erledigung seines Auftrages Dritten gegenüber geheim zu halten und vertraulich zu behandeln. Beide Vertragspartner verpflichten sich, personen-

bezogene Daten nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen.

Diese Daten werden gegen unbefugten Zugriff gesichert und nur mit der Zustimmung des Betroffenen weitergegeben. Die Geheimhaltungs- und Datenschutz-Pflichten gelten zeitlich unbegrenzt und unabhängig davon, ob ein Angebot angenommen und ein Projekt durchgeführt wird oder nicht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, den Inhalt dieses Vertrages und der Einzelaufträge Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung eines Auftrages erforderlich ist.

§5 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern jederzeit gekündigt werden. Im Falle der Kündigung des Rahmenvertrages werden die bis zur Beendigung des Rahmenvertragsverhältnisses abgeschlossenen Einzelaufträge vertragsgemäß abgewickelt.

§6 Schlussbestimmungen

1.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts anwendbar.

2.

Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

3.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung der Schriftform bedarf gleichfalls der Schriftform.

4.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke ergeben, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden,

wenn sie diesen Punkte bedacht hätten.

5.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Deutsche-Pflegeberatung-Matheis, es sei denn, in dem Einzelvertrag wird ein abweichender Gerichtsstand vereinbart.

München, den _____

M. Matheis

Deutsche Pflegeberatung

-Auftragnehmer-

-Auftraggeber-

